

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 24. August 1961**



**3079. Baulinien (Genehmigung).** Am 25. März 1961 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Januar 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der neuen Schöneeggstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 22. März 1961 sind gegen den am 6. Februar 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Mit Beschluss Nr. 778 vom 2. März 1961 hat der Regierungsrat die Rekurse der Gebrüder Tiefenbacher, Dietikon, und 14 Mitbeteiligten abgewiesen.

Die Schöneeggstrasse III. Kl. verbindet die Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5 mit der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1151 vom 21. Juni 1928, Nrn. 2562 und 2563 vom 18. Juni 1959 genehmigten Baulinien an.

Zwischen der Luberzenstrasse und der Einmündung in die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 wird die projektierte Westtangente der Autobahn die Schöneeggstrasse kreuzen. Dieses Gebiet muss deshalb vorläufig von jeder Ueberbauung freigehalten werden, sodass dort auch keine Baulinien genehmigt werden können. Die Baulinien befinden sich demnach an diesem Teilstück nach wie vor in Revision. Der Gemeinderat ist daher gleichzeitig einzuladen, allfällige Bauersuche in diesem Bereich der Baudirektion zu melden.

Der Genehmigung der Vorlage bezüglich des Teilstückes zwischen Bremgartner- und Luberzenstrasse steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 19. Januar 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der neuen Schöneeggstrasse III. Kl. im Teilstück Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 7 bis Luberzenstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen ist das Teilstück Luberzenstrasse bis Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Der Gemeinderat Dietikon wird ausserdem eingeladen, allfällige Bauvorhaben an der Schöneeggstrasse, Teilstück Luberzen- bis Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3, der Baudirektion (Tiefbauamt) zu melden.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1961.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*A. Beer*

